

# Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung (WDüngV)

## Inhaltsverzeichnis

### A: Allgemeines über die Verordnung

Nr.	Frage	Seite
Nr. 1	Wer hat die Verbringensverordnung erlassen?	5
Nr. 2	Wie wird diese Verordnung genannt?	5
Nr. 3	Auf welcher Grundlage basiert diese Verordnung?	5
Nr. 4	Was wird in der Verbringensverordnung geregelt?	5
Nr. 5	Welche gesetzlichen Vorschriften muss ich außerdem im Düngerecht beachten?	6

### B: Betroffener Personenkreis

Nr. 6	Welcher Personenkreis ist von dieser Verbringensverordnung betroffen?	6
Nr. 7	Wer ist Abgeber, Beförderer oder Empfänger von Wirtschaftsdünger?	7
Nr. 8	Was bedeutet Inverkehrbringen?	7
Nr. 9	Wer muss der Aufzeichnungspflicht nachkommen?	7

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

# Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung (WDüngV)

## C: Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten (§ 3)

Nr.	Frage	Seite
Nr. 10	Welche Dokumentationen werden von der Verbringensverordnung gefordert?	7
Nr. 11	Wann muss ich die Aufzeichnungen (Lieferscheine) erstellen?	8
Nr. 12	Wie erfülle ich die Aufzeichnungspflicht?	8
Nr. 13	Welche Angaben müssen im Lieferschein enthalten sein?	8
Nr. 14	Wann bin ich verpflichtet, Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N) anzugeben?	9
Nr. 15	Wie lange muss ein Lieferschein aufbewahrt werden?	9
Nr. 16	Müssen Lieferscheine regelmäßig einer Behörde vorgelegt werden?	9
Nr. 17	Weshalb sollten Lieferscheine unterschrieben werden?	9

## D: Meldepflichten für Importeure (§ 4)

Nr. 18	Wer unterliegt der Meldepflicht nach § 4 WDüngV?	9
Nr. 19	Was muss nach § 4 WDüngV gemeldet werden?	10
Nr. 20	Ist es möglich, mehrere Importe in einer Meldung anzugeben?	10

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

# Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung (WDüngV)

Nr.	Frage	Seite
Nr. 21	Bis wann muss ich der Meldepflicht nachgekommen sein?	10
Nr. 22	Wie kann ich melden?	10
Nr. 23	Gegenüber welcher Behörde muss ich meine Importmeldungen abgeben?	10

## E: Mitteilungspflicht für Inverkehrbringer (§ 5)

Nr. 24	Wer unterliegt der Mitteilungspflicht nach § 5 WDüngV?	11
Nr. 25	Was muss nach § 5 WDüngV mitgeteilt werden?	11
Nr. 26	Ist es richtig, dass ich mich für jeden von mir bewirtschafteten Betrieb nur einmal mitteilen muss?	11
Nr. 27	Bis wann muss ich der Mitteilungspflicht nachgekommen sein?	11
Nr. 28	Wie kann ich meiner Mitteilungspflicht nachkommen?	12
Nr. 29	Gegenüber welcher Behörde muss ich meine Mitteilung machen?	12
Nr. 30	Bin ich als reiner Transportunternehmer auch mitteilungspflichtig?	12
Nr. 31	Bekomme ich eine Rückmeldung bzw. Bestätigung über meine getätigte Meldung/Mitteilung?	12

## F: grenzüberschreitende Fragestellungen

Nr. 32	Wer ist mitteilungspflichtig, wenn Wirtschaftsdünger aus einem anderen Land nach NRW importiert wird?	13
--------	---	----

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

# Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung (WDüngV)

Nr.	Frage	Seite
Nr. 33	Wer ist mitteilungs- und meldepflichtig, wenn Wirtschaftsdünger aus einem anderen Land an einen nordrhein-westfälischen Vermittler geliefert wird und dieser den Wirtschaftsdünger dann an einen NRW-Betrieb weitergibt?	13
Nr. 34	Ich habe einen Betrieb in NRW mit Flächen in NRW und Niedersachsen. Meine Wirtschaftsdünger bringe ich auf allen Flächen aus. Muss ich etwas melden?	13
Nr. 35	Wenn ich 100 m <sup>3</sup> /t Wirtschaftsdünger aus den Niederlanden aufnehme und zusätzlich noch 500 m <sup>3</sup> /t Wirtschaftsdünger an einen Nachbarn abgebe, muss ich die 100 m <sup>3</sup> /t Wirtschaftsdünger aus den Niederlanden nach § 4 WDüngV melden oder falle ich unter die 200 m <sup>3</sup> /t-Bagatellgrenze?	14
Nr. 36	Gibt es weitere Informationen für Betriebe mit Flächen und Tieren in verschiedenen Bundesländern?	14

## G: Umgang mit Pachtställen

Nr. 37	Welche Pflichten gem. WDüngV gelten bei gepachteten Ställen? Ich habe einen Schweinestall gepachtet. Der Eigentümer dieses Stalles kümmert sich um die Tiere und bringt die Gülle direkt auf seinen Feldern aus (Lohnmast, schriftlich oder mündlich geregelt). Was muss ich machen?	15
--------	--	----

## H: Befreiungsmöglichkeiten und Verstöße

Nr. 38	Kann man von den Verpflichtungen, Aufzeichnungen, Importmeldungen und eine Mitteilung zu erstellen, befreit sein?	16
Nr. 39	Was passiert, wenn man den Pflichten nach der Verbringensverordnung nicht nachkommt?	17

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

# Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung (WDüngV)

## A: Allgemeines über die Verordnung

<p><b>Nr. 1</b></p>	<p><b>Wer hat die Verbringensverordnung erlassen?</b></p>	<p>Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat diese Verordnung am 21.07.2010 erlassen (BGBl. I S. 1062). Am 01.09.2010 ist diese Verordnung in Kraft getreten.</p> <p>Sie wurde zuletzt durch Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 28.04.2020 geändert.</p>
<p><b>Nr. 2</b></p>	<p><b>Wie wird diese Verordnung genannt?</b></p>	<p>Die Verordnung heißt vollständig: Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger. Sie wird aber auch Verbringensverordnung oder abgekürzt „WDüngV“ genannt. Im Sprachgebrauch wird diese Verordnung im Zusammenhang mit dem Düngerecht auch als Bundesverbringensverordnung (BVO) bezeichnet.</p>
<p><b>Nr. 3</b></p>	<p><b>Auf welcher Grundlage basiert diese Verordnung?</b></p>	<p>§ 4 und § 15 Abs. 6 S. 1 des Düngegesetzes vom 09.01.2009</p>
<p><b>Nr. 4</b></p>	<p><b>Was wird in der Verbringensverordnung geregelt?</b></p>	<p>Die Verbringensverordnung gilt für das Inverkehrbringen einschließlich des Vermittelns, das Befördern und die Übernahme von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten. Die Verbringensverordnung beinhaltet insbesondere Dokumentationspflichten für Abgeber, Beförderer und Aufnehmer von Wirtschaftsdüngern. Zweck der Verbringensverordnung ist es, den Verbleib/die Nährstoffströme von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft nachvollziehbar zu machen.</p> <p>Wird im Folgenden von Wirtschaftsdüngern (WD) geschrieben, sind immer gleichzeitig auch die Stoffe gemeint, die Wirtschaftsdünger als Ausgangsstoff oder Bestandteil enthalten.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung (WDüngV)

<b>Nr. 5</b>	<b>Welche gesetzlichen Vorschriften muss ich außerdem im Düngerecht beachten?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Düngegesetz (DüngG)</li> <li>▪ Düngeverordnung (DüV)</li> <li>▪ Landesdüngeverordnung (LDüngVO)</li> <li>▪ Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)</li> <li>▪ Verordnung über den Nachweis des Verbleibs von Wirtschaftsdünger (WDüngNachwVO NRW)</li> <li>▪ Düngemittelverordnung (DüMV)</li> <li>▪ Bioabfallverordnung (BioAbfV)</li> <li>▪ Klärschlammverordnung (AbfKlärV)</li> <li>▪ Cross-Compliance (Nitrat-Richtlinie und ELER-Verordnung)</li> </ul>
--------------	---	---

### **B: Betroffener Personenkreis**

<b>Nr. 6</b>	<b>Welcher Personenkreis ist von dieser Verbringensverordnung betroffen?</b>	<p>Alle natürlichen und juristischen Personen (Landwirte, gewerbliche Tierhalter, Biogasanlagenbetreiber, akquirierende Vermittler, Importeure, u.s.w.) sind aufzeichnungs-, melde- und mitteilungspflichtig. Dies gilt ebenso, wenn der aufnehmende Betrieb seinen Betriebssitz außerhalb von NRW hat.</p> <p>Unter Umständen kann man von diesen Verpflichtungen befreit sein, siehe Frage <i>Nr. 38: Kann man von den Verpflichtungen, Aufzeichnungen, Importmeldungen und eine Mitteilung zu erstellen, befreit sein?</i></p>
--------------	--	---

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung (WDüngV)

Nr. 7	<b>Wer ist Abgeber, Beförderer oder Empfänger von Wirtschaftsdünger?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abgeber ist eine natürliche oder juristische Person, die Wirtschaftsdünger an andere abgibt.</li> <li>▪ Beförderer ist eine natürliche oder juristische Person, die Wirtschaftsdünger für sich selbst oder für andere befördert.</li> <li>▪ Empfänger ist eine natürliche oder juristische Person, die Wirtschaftsdünger von anderen übernimmt.</li> </ul>
Nr. 8	<b>Was bedeutet Inverkehrbringen?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vermitteln/Akquirieren</li> <li>▪ Abgeben</li> </ul>
Nr. 9	<b>Wer muss der Aufzeichnungspflicht nachkommen?</b>	<p>Jeder Betrieb, der Wirtschaftsdünger in Verkehr bringt, aufnimmt oder befördert, muss der Aufzeichnungspflicht nachkommen. Unter Umständen kann man von den Verpflichtungen befreit sein, siehe <i>Frage Nr. 38: Kann man von den Verpflichtungen, Aufzeichnungen, Importmeldungen und eine Mitteilung zu erstellen, befreit sein?</i></p>

### C: Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten (§ 3)

Nr. 10	<b>Welche Dokumentationen werden von der Verbringensverordnung gefordert?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufzeichnungspflicht für Abgeber, Beförderer und Empfänger (Lieferschein)</li> <li>▪ Meldepflicht des Empfängers bei Einfuhr aus anderen Bundesländern oder Staaten (Import)</li> <li>▪ Einmalige Mitteilungspflicht für alle Abgeber vor dem erstmaligen Inverkehrbringen</li> </ul>
--------	---	--

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung (WDüngV)

Nr. 11	<b>Wann muss ich die Aufzeichnungen (Lieferscheine) erstellen?</b>	<p>Abgeber, Beförderer sowie Empfänger haben spätestens <b>einen Monat nach Abschluss</b> des Inverkehrbringens, des Beförderns oder der Übernahme Aufzeichnungen (Lieferscheine) zu erstellen. <i>BEACHTEN: Konkretisierung durch die WDüngNachwVO NRW (Landesverordnung)</i></p> <p>In der Regel erstellt der Abgeber den Lieferschein und händigt den Beteiligten (Empfänger, Beförderer) jeweils ein Exemplar aus.</p> <p>Es wird empfohlen, den Lieferschein in Papierform zu führen, von allen Beteiligten unterschreiben zu lassen und danach in den betrieblichen Unterlagen abzuheften.</p>
Nr. 12	<b>Wie erfülle ich die Aufzeichnungspflicht?</b>	<p>Die Aufzeichnungspflicht ist erfüllt, wenn für die Wirtschaftsdüngerlieferung ein Lieferschein erstellt und mindestens sieben Jahre aufbewahrt wird. Die Erstellung der Lieferscheine kann mit dem <a href="#">Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW</a> einfach und schnell durchgeführt werden.</p>
Nr. 13	<b>Welche Angaben müssen im Lieferschein enthalten sein?</b>	<p>Gemäß WDüngV in Verbindung mit WDüngNachwVO NRW müssen folgende Informationen auf dem Lieferschein angegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Name, Anschrift, Registriernummer des Abgebers</li> <li>▪ Name, Anschrift, Registriernummer des Empfängers</li> <li>▪ gelieferte Wirtschaftsdüngerart und Wirtschaftsdüngermenge in t oder m<sup>3</sup></li> <li>▪ Lieferdatum/-zeitraum (max. 1 Monat)</li> <li>▪ Nährstoffgehalte: Gesamtstickstoff (N), Ammoniumstickstoff (NH<sub>4</sub>-N), Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) in kg/t bzw. m<sup>3</sup> und Anteil an N-tierisch und Trockensubstanz (TS) in %</li> <li>▪ Name und Anschrift des Beförderers</li> </ul>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung (WDüngV)

Nr. 14	<b>Wann bin ich verpflichtet, Ammoniumstickstoff (NH<sub>4</sub>-N) anzugeben?</b>	Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N) muss ausgewiesen werden für alle flüssigen Wirtschaftsdünger bis einschließlich 15% Trockensubstanzgehalt und Geflügelkot (Hühnerfrischkot, Hühnertrockenkot, getrockneter Hühnerkot). Für die festen Wirtschaftsdünger mit einem Trockensubstanzgehalt von mehr als 15% muss der Gehalt an Ammoniumstickstoff nicht angegeben werden.
Nr. 15	<b>Wie lange muss ein Lieferschein aufbewahrt werden?</b>	Lieferscheine sind für sieben Jahre ab dem Datum der Lieferung aufzubewahren.
Nr. 16	<b>Müssen Lieferscheine regelmäßig einer Behörde vorgelegt werden?</b>	Nein, grundsätzlich nicht. Aber Lieferscheine müssen sieben Jahre im Betrieb aufbewahrt und <b>auf Verlangen</b> der zuständigen Behörde (Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter) vorgelegt werden.
Nr. 17	<b>Weshalb sollten Lieferscheine unterschrieben werden?</b>	Die Unterschriften sind die Bestätigungen der Beteiligten über die Lieferung an sich und die Angaben auf dem Lieferschein. Liegt ein Lieferschein in den betrieblichen Unterlagen vor, der von allen Beteiligten unterschrieben ist, so geht man davon aus, dass diese Lieferung mit der Wirtschaftsdüngerart, der Liefermenge, den Nährstoffgehalten und den Nährstofffrachten von allen akzeptiert wurde.

### D: Meldepflichten für Importe (§ 4)

Nr. 18	<b>Wer unterliegt der Meldepflicht nach § 4 WDüngV?</b>	Meldepflichtig sind sowohl landwirtschaftliche Betriebe, Betreiber von Biogasanlagen, als auch Vermittler, die Wirtschaftsdünger aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten aufnehmen.
--------	---	--

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung (WDüngV)

Nr. 19	<b>Was muss nach § 4 WDüngV gemeldet werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Name und Adresse des Aufnehmers</li> <li>▪ Name und Adresse des Abgebers</li> <li>▪ die importierte Wirtschaftsdüngermenge und –art mit Nährstofffrachten</li> <li>▪ Termin oder Zeitraum der Aufnahme</li> </ul>
Nr. 20	<b>Ist es möglich, mehrere Importe in einer Meldung anzugeben?</b>	Das Lieferdatum kann auch als Zeitraum, der jedoch <b>nicht mehr als 1 Monat</b> betragen darf, angegeben werden. D. h. Betriebe, die Gülle z. B. im Februar, dann im April und später noch einmal im September importieren, müssen die einzelnen Lieferungen auch benennen.
Nr. 21	<b>Bis wann muss ich der Meldepflicht nachgekommen sein?</b>	Alles, was in einem Halbjahreszeitraum (01. Januar bis 30. Juni und 01. Juli bis 31. Dezember) importiert wird, muss jeweils spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Halbjahreszeitraums der zuständigen Behörde (Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter) im <a href="#">Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW</a> gemeldet werden.
Nr. 22	<b>Wie kann ich melden?</b>	Die Importmeldungen können ausschließlich per Online-Eingabe von den Meldepflichtigen selbst durchgeführt werden. Die entsprechende Eingabe ist über das Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW unter <a href="http://www.meldeprogramm-nrw.de">www.meldeprogramm-nrw.de</a> möglich. Im Menüpunkt „Importmeldung andere Bundesländer/Ausland“ – können Sie die Meldungen selbst erfassen.
Nr. 23	<b>Gegenüber welcher Behörde muss ich meine Importmeldungen abgeben?</b>	In NRW ist Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter für diese Verordnung zuständig.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

# Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung (WDüngV)

## E: Mitteilungspflicht für Inverkehrbringer (§ 5)

<p>Nr. 24</p>	<p><b>Wer unterliegt der Mitteilungspflicht nach § 5 WDüngV?</b></p>	<p>Jeder Betrieb, der erstmalig Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, in Verkehr bringt (an Andere abgibt), muss diese Tätigkeit <b>einmalig</b> der zuständigen Behörde mitteilen.</p> <p>Die Mitteilungspflicht gilt für Landwirte, gewerbliche Betriebe, akquirierende Vermittler, etc. Ebenso gilt sie für Betriebe mit Betriebssitz außerhalb von NRW, wenn sie Wirtschaftsdünger nach NRW exportieren und sie sich nicht zuvor schon in einem anderen Bundesland registriert haben.</p>
<p>Nr. 25</p>	<p><b>Was muss nach § 5 WDüngV mitgeteilt werden?</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Name u. Vorname bzw. Betriebsart (wenn vorhanden) des Abgebers</li> <li>▪ Adresse des Abgebers sowie</li> <li>▪ Datum des 1. Inverkehrbringens</li> </ul>
<p>Nr. 26</p>	<p><b>Ist es richtig, dass ich mich für jeden von mir bewirtschafteten Betrieb nur einmal mitteilen muss?</b></p>	<p>Ja, werden mehrere Betriebe bewirtschaftet muss die Mitteilung für jeden Betrieb einmalig erfolgen.</p>
<p>Nr. 27</p>	<p><b>Bis wann muss ich der Mitteilungspflicht nachgekommen sein?</b></p>	<p>Die Mitteilung muss <b>einen Monat vor</b> dem ersten Inverkehrbringen der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Falls dies nicht gemacht worden ist, muss die Mitteilung unverzüglich nachgeholt werden.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

# Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung (WDüngV)

<b>Nr. 28</b>	<b>Wie kann ich meiner Mitteilungspflicht nachkommen?</b>	<p>Die Mitteilung kann ausschließlich per Online-Eingabe vom Inverkehrbringer selbst durchgeführt werden. Die entsprechende Eingabe ist über das Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW unter <a href="http://www.meldeprogramm-nrw.de">www.meldeprogramm-nrw.de</a> möglich.</p> <p>Im Menüpunkt „Mitteilung nach § 5 WDüngV“ – kann die Mitteilung erfasst werden.</p>
<b>Nr. 29</b>	<b>Gegenüber welcher Behörde muss ich meine Mitteilung machen?</b>	<p>Zuständig in NRW ist Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.</p>
<b>Nr. 30</b>	<b>Bin ich als reiner Transportunternehmer auch mitteilungs pflichtig?</b>	<p>Nein, wer im Auftrag (z.B. des Abgebers oder Aufnehmers) Transporte durchführt, ohne den transportierten Wirtschaftsdünger anderen anzubieten oder weiterzuvermitteln, ist kein Inverkehrbringer i. S. d. Verbringensverordnung. So ein Betrieb ist lediglich Beförderer und muss in dieser Eigenschaft auf den Transportbelegen (Lieferscheinen) mit Name und Anschrift erfasst werden. Die Lieferscheine müssen zudem in den eigenen Unterlagen des Transporteurs vorhanden sein.</p>
<b>Nr. 31</b>	<b>Bekomme ich eine Rückmeldung bzw. Bestätigung über meine getätigte Meldung/Mitteilung?</b>	<p>Ja, alle Betriebsleiter, deren Importmeldung oder Mitteilung als Inverkehrbringer von Wirtschaftsdünger im Meldeprogramm erfasst sind, können sich eine Bestätigung ausdrucken. Eine Bestätigung erscheint auch auf dem Betriebsspiegel.</p> <p>Diese <b>sollte aufbewahrt und zu den Akten genommen</b> werden.</p> <p>Wird eine Importmeldung über das Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW gemeldet, wird darüber keine Bestätigung verschickt, weil der Melder die Daten selber einsehen kann (Menüpunkt „Übersicht der Meldungen“ oder im Betriebsspiegel).</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

# Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung (WDüngV)

## F: grenzüberschreitende Fragestellungen

<p><b>Nr. 32</b></p>	<p><b>Wer ist mitteilungs- und meldepflichtig, wenn Wirtschaftsdünger aus einem anderen Land nach NRW importiert wird?</b></p>	<p>Mitteilungspflichtig ist immer der Inverkehrbringer = Abgeber des Wirtschaftsdüngers. Dies trifft ebenso auf Abgeber zu, die nicht über einen Betriebssitz in NRW verfügen. Inverkehrbringer aus dem Ausland, die Wirtschaftsdünger nach Deutschland exportieren, haben diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Bundeslandes anzuzeigen, in das sie zum ersten Mal abgeben.</p> <p>Wenn also ein Betrieb aus Frankreich zum ersten Mal Wirtschaftsdünger nach NRW liefert, muss sich dieser Betrieb beim Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter als Inverkehrbringer nach § 5 WDüngV mitteilen.</p>
<p><b>Nr. 33</b></p>	<p><b>Wer ist mitteilungs- und meldepflichtig, wenn Wirtschaftsdünger aus einem anderen Land an einen nordrhein-westfälischen Vermittler geliefert wird und dieser den Wirtschaftsdünger dann an einen NRW-Betrieb weitergibt?</b></p>	<p>In diesem Fall müssen sich sowohl der ausländische Importeur (abgebender Betrieb), als auch der NRW-Vermittler einmalig als Inverkehrbringer mitteilen. Es muss ein Lieferschein über diese Lieferung vorliegen.</p> <p>Zudem muss der NRW-Vermittler eine Importmeldung nach § 4 WDüngV abgeben. Die Weitervermittlung an einen anderen Betrieb verpflichtet dann zur Abgabemeldung nach WDüngNachwVO NRW und es müssen wiederum Aufzeichnungen (Lieferscheine) erstellt werden. Der NRW-Betrieb, welcher die Wirtschaftsdünger vom NRW-Vermittler aufnimmt, ist zur Aufnahmemeldung nach WDüngNachwVO NRW verpflichtet.</p>
<p><b>Nr. 34</b></p>	<p><b>Ich habe einen Betrieb in NRW mit Flächen in NRW und Niedersachsen. Meine Wirtschaftsdünger bringe ich auf allen Flächen aus. Muss ich etwas melden?</b></p>	<p>Nein, die innerbetriebliche Verwertung der eigenen Wirtschaftsdünger auf Flächen in beiden Bundesländern ist nicht nach der WDüngV zu dokumentieren. Es erfolgt hier keine Abgabe an Dritte (überbetriebliche Verwertung), die nach WDüngV gemeldet werden müsste.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung (WDüngV)

<b>Nr. 35</b>	<p><b>Wenn ich 100 m<sup>3</sup>/t Wirtschaftsdünger aus den Niederlanden aufnehme und zusätzlich noch 500 m<sup>3</sup>/t Wirtschaftsdünger an einen Nachbarn abgebe, muss ich die 100 m<sup>3</sup>/t Wirtschaftsdünger aus den Niederlanden nach § 4 WDüngV melden oder falle ich unter die 200 m<sup>3</sup>/t-Bagatellgrenze?</b></p>	<p>In diesem Fall überschreiten Sie die 200 m<sup>3</sup>/t-Bagatellgrenze in Ihrem Betrieb. Sie haben mehr als 200 m<sup>3</sup>/t Wirtschaftsdünger, nämlich in der Summe 600 m<sup>3</sup>/t, abgegeben und aufgenommen. Damit unterliegen Sie uneingeschränkt der WDüngV und die Mengen aus den Niederlanden müssen dem Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter jeweils spätestens einen Monat nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres gemeldet werden. Nur wenn die von Ihrem Betrieb insgesamt in den Verkehr gebrachte, beförderte und aufgenommene Menge 200 m<sup>3</sup>/t Frischmasse im Kalenderjahr nicht überschreitet, muss nicht gemeldet werden.</p>
<b>Nr. 36</b>	<p><b>Gibt es weitere Informationen für Betriebe mit Flächen und Tieren in verschiedenen Bundesländern?</b></p>	<p>Ja, NRW hat sich mit angrenzenden Bundesländern über eine einheitliche Vorgehensweise abgestimmt. Hinweise und Beispiele können dem <a href="#">Merkblatt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen</a> entnommen werden.</p>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

# Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung (WDüngV)

## G: Umgang mit Pachtställen

<p>Nr. 37</p>	<p><b>Welche Pflichten gem. WDüngV gelten bei gepachteten Ställen?</b>  <b>Ich habe einen Schweinestall gepachtet. Der Eigentümer dieses Stalles kümmert sich um die Tiere und bringt die Gülle direkt auf seinen Feldern aus (Lohnmast, schriftlich oder mündlich geregelt). Was muss ich machen?</b></p>	<p>Sie übergeben die Gülle direkt an Ihren Verpächter (Lohnmäster), der sie in seinem Betrieb verwertet.</p> <p>Der <b>Eigentümer der Tiere</b> ist in jedem Fall als <b>Abgeber</b> des Wirtschaftsdüngers anzusehen und damit mitteilungs- (§ 5 WDüngV), dokumentations- (§ 3 WDüngV = Lieferscheine) und meldepflichtig (Meldeprogramm gem. WDüngNachwVO). Der <b>Lohnmäster</b> ist der <b>Aufnehmer</b> des Wirtschaftsdüngers und damit nach der WDüngNachwVO NRW ebenfalls dokumentations- und meldepflichtig. Vertragliche Vereinbarungen über die Verwertung des Wirtschaftsdüngers zwischen dem Eigentümer der Tiere und dem Lohnmäster ändern daran nichts.</p> <p>Sofern der Wirtschaftsdünger nicht direkt auf den Flächen des Lohnmähsters ausgebracht, sondern an Andere vermittelt wird, liegt eine erneute Abgabe an Dritte vor. Somit ist der Lohnmäster bei der Weitergabe des Wirtschaftsdüngers auch mitteilungs-, dokumentations- und meldepflichtig.</p>
---------------	--	---

## H: Befreiungsmöglichkeiten und Verstöße

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung (WDüngV)

<p><b>Nr. 38</b></p>	<p><b>Kann man von den Verpflichtungen, Aufzeichnungen, Importmeldungen und eine Mitteilung zu erstellen, befreit sein?</b></p>	<p>Ja.</p> <p>Die Verbringensverordnung beschreibt vier verschiedene Befreiungstatbestände. Wenn eine der folgenden Umstände zutrifft, ist man von den Verpflichtungen befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wenn das Inverkehrbringen, Befördern, Aufnehmen von Wirtschaftsdünger innerhalb eines Umkreises von 50 km um den Betrieb, in dem die Stoffe angefallen sind, innerhalb eines Betriebes oder zwischen zwei Betrieben desselben Verfügungsberechtigten vorgenommen wird.</li> <li>2. Wenn der Betrieb, der abgibt, befördert oder aufnimmt, der Düngeverordnung unterliegt UND dieser Betrieb nach § 10 Abs. 3 DüV nicht zur Erstellung von Aufzeichnungen verpflichtet ist UND die Summe aus betrieblichem Nährstoffanfall + aufgenommener Menge 500 kg Stickstoff im Jahr nicht überschreitet.</li> <li>3. Ein Betrieb, der in der Summe der abgegebenen, aufgenommenen und/oder beförderten Wirtschaftsdünger auf maximal 200 Tonnen Frischmasse pro Kalenderjahr kommt. (sog. Bagatellgrenze)</li> <li>4. Wenn die Wirtschaftsdünger in Verpackungen kleiner 50 kg an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher abgegeben werden.</li> </ol>
----------------------	---	---

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung (WDüngV)

<p><b>Nr. 39</b></p>	<p><b>Was passiert, wenn man den Pflichten nach der Verbringensverordnung nicht nachkommt?</b></p>	<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, eine Aufzeichnung <b>nicht, nicht richtig, nicht vollständig</b> oder <b>nicht rechtzeitig</b> erstellt,</li> <li>2. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 eine Aufzeichnung <b>nicht</b> oder <b>nicht</b> für die vorgeschriebene Dauer <b>aufbewahrt</b>,</li> <li>3. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 eine Aufzeichnung <b>nicht vorlegt</b>,</li> <li>4. entgegen § 4 eine Meldung <b>nicht, nicht richtig, nicht vollständig</b> oder <b>nicht rechtzeitig</b> macht oder</li> <li>5. entgegen § 5 eine Mitteilung <b>nicht, nicht richtig, nicht vollständig</b> oder <b>nicht rechtzeitig</b> macht.</li> </ol> <p>(§ 7 WDüngV)</p> <p>Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verbringensverordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die vom Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter mit einem Bußgeld geahndet werden kann.</p>
----------------------	--	--

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung (WDüngV)

**Sie konnten in diesem Frage-Antwort-Katalog keine Antwort auf Ihre Frage finden?**

**Wir helfen Ihnen gerne weiter!**

<b>Frau Himberg</b>	<b>0221 – 5340 533</b>	<a href="mailto:monika.himberg@lwk.nrw.de"><u>monika.himberg@lwk.nrw.de</u></a>
<b>Frau Heitland</b>	<b>0251 – 2376 689</b>	<a href="mailto:lara.heitland@lwk.nrw.de"><u>lara.heitland@lwk.nrw.de</u></a>
<b>Herr Aldenhövel</b>	<b>0251 – 2376 620</b>	<a href="mailto:moritz.aldenhoevel@lwk.nrw.de"><u>moritz.aldenhoevel@lwk.nrw.de</u></a>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)